Leitfaden zur Anerkennung und Anrechnung von Leistungen an der Northern Business School – University of Applied Siences (NBS)

1. Grundsätzliches

Die NBS bietet dir die Möglichkeit, bereits erbrachte Studienleistungen sowie außerhochschulisch erworbene Kompetenzen (z. B. aus staatlichen Berufsausbildungen oder Weiterbildung) auf dein Studium anrechnen bzw. anerkennen zu lassen. Ziel ist es, individuelle Bildungswege zu unterstützen, Doppelarbeit zu vermeiden und dir einen flexiblen Studienverlauf zu ermöglichen.

Damit du den Prozess von Anfang an gut verstehen und optimal nutzen kannst, steht dir die Anerkennungsstelle beratend zur Seite. Bereits vor der Antragstellung kannst du dich dort individuell informieren und klären, welche Unterlagen benötigt werden und welche Chancen auf Anerkennung oder Anrechnung bestehen. Bei Fragen wende dich bitte direkt an: **anerkennung@nbs.de**.

Wichtige Hinweise:

- Anerkennung = hochschulische Leistungen (z. B. aus einem anderen Studium)
- Anrechnung = außerhochschulische Leistungen (z. B. Berufsausbildung, Weiterbildung, Berufspraxis)
- Maximal 50 % der Studien- und Prüfungsleistungen eines Studiengangs dürfen durch außerhochschulische Anrechnung ersetzt werden (§40 HmbHG).
- Ein Antrag ist während des gesamten Studiums möglich (nicht nur zu Beginn).
- Finanzielle Anrechnung: Anerkannte oder angerechnete Leistungen können die Laufzeit deiner Studiengebühren verkürzen. **WICHTIG**: Der Antrag muss in der Regel bis zum Ende des ersten Semesters gestellt werden (Ausnahmen gelten bei laufender Ausbildung oder Auslandsstudium).

2. Antragstellung

- Stelle deinen Antrag über das Formular „Antrag auf Anerkennung/Anrechnung" auf der NBS-Website. Das Formular steht dir dort als Download zur Verfügung.
- Unterlagen (je nach Fall beizufügen):

    - Hochschulische Leistungen: Leistungsübersicht/Transcript (beglaubigt) und Modulbeschreibungen.
    - Außerhochschulische Leistungen: Zeugnisse/Nachweise (beglaubigt), ggf. Rahmenlehrpläne.
    - Berufspraxis/Praktikum: qualifiziertes Arbeitszeugnis mit Zeitraum, Wochenstunden, Aufgaben.

- Einreichungswege:

    - Beglaubigte Nachweise: per Post oder persönlich in einem Studienzentrum vorlegen (Originale werden nicht einbehalten). Hier kannst du deine Kopien auch direkt und kostenlos beglaubigen lassen.
    - Ergänzende Unterlagen (z. B. Modulbeschreibungen/Rahmenlehrpläne): digital per E-Mail an anerkennung@nbs.de.

Sammle möglichst alle relevanten Nachweise, bevor du den Antrag stellst. Fehlende Unterlagen können die Bearbeitung verzögern.

Wenn du dir Beratung wünschst oder unsicher bist, welche Unterlagen erforderlich sind, wende dich bitte direkt an die Anerkennungsstelle: anerkennung@nbs.de.

3. Bearbeitung, Prüfung und Entscheidung

1. Die formale Prüfung erfolgt durch die Anerkennungsstelle (Vollständigkeit der Unterlagen).
2. Inhaltliche Prüfung:
    a. vorgeprüfte Module = direkte Anerkennung/Anrechnung
    b. ansonsten: KI-gestützte Prüfung und/oder Fachprüfung durch die Anerkennungsbeauftragten in den Studiengängen
3. Erstellung eines Anerkennungs- bzw. Anrechungsbescheids durch die Anerkennungsstelle
4. Entscheidung durch den Prüfungsausschuss.
5. Finalisierung und Versand des Anerkennungs- bzw. Anrechnungsbescheids
6. Eintragung ins CampusWeb: Die anerkannten bzw. angerechneten ECTS (und Noten), werden in deinem CampusWeb hinterlegt. Damit erfolgt auch die Semestereinstufung. Für die weitere Planung deines individuellen Studienverlaufs nimm' gerne die individuellen Semestergespräche in Anspruch. Diese finden in der Regel im Sommersemester vom 01.02. bis 30.03. und im Wintersemester vom 01.08. bis 30.09. statt. Bitte beachte, dass es sich hierbei um ein Service-Angebot der NBS handelt und keine Pflicht besteht. Gleichzeitig ist wichtig zu wissen, dass die Individualisierung deines Studienverlaufs nicht automatisch erfolgt, sondern nur im Rahmen dieser Gespräche gemeinsam abgestimmt werden kann.

Die Bearbeitung kann in komplexen Fällen bis zu sechs Wochen dauern, erfolgt in der Regel jedoch deutlich schneller. → Unterlagen bitte rechtzeitig einreichen!

4. Besondere Fälle

a. Anrechnung von Arbeitserfahrung auf das Pflichtpraktikum

Berufserfahrung oder Werkstudent:innentätigkeit kann auf das Pflichtpraktikum angerechnet werden, wenn eine einschlägige Tätigkeit von mindestens 600 Stunden entweder im Anschluss an eine abgeschlossene Berufsausbildung oder während des Studiums nachgewiesen werden kann. Bitte hierfür immer ein qualifiziertes Arbeitszeugnis deines Arbeitgebers einreichen. Dieses muss klar den Zeitraum der Tätigkeit, die Stundenanzahl (mind. 600 Stunden) sowie die konkreten Aufgabenbereiche ausweisen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

Im Studiengang Soziale Arbeit (B.A.) gelten besondere Voraussetzungen für die Anrechnung des Pflichtpraktikums. Das Praktikum muss während des Studiums stattfinden und mindestens 700 Arbeitsstunden umfassen. Eine Anrechnung ist möglich, wenn deine berufspraktische Tätigkeit fachlich einschlägig ist und die Lernziele des Wahlpflichtmoduls „Praktikum Soziale Arbeit“ erfüllt. Das bedeutet: Deine Tätigkeit muss in einem sozialpädagogischen, sozialarbeiterischen oder sozialtherapeutischen Arbeitsfeld stattgefunden haben und beratende, begleitende oder betreuende Aufgaben beinhalten. Über den Antrag entscheidet der Zertifizierungsausschuss.

Die Praktikumsarbeit bleibt in jedem Fall verpflichtend.

b. Auslandsaufenthalt

Vor Antritt des Auslandssemesters wird ein Learning Agreement erstellt. Dieses regelt, welche Leistungen nach Rückkehr anerkannt werden können. Bitte beachte hier den Leitfaden „Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen”. Bei Fragen kontaktiere gerne das International Office unter international@nbs.de und vereinbare einen Beratungstermin.

c. Anrechnung für die Masterzulassung

Wenn du eine berufspraktische Tätigkeit für die Zulassung zum Master anrechnen lassen möchtest, können dafür 30 ECTS-Punkte berücksichtigt werden. Bitte gib‘ in der linken Spalte des Antrags deine berufspraktische Tätigkeit an und trage in der rechten Spalte „30 ECTS-Punkte für Zulassung zum Master“ ein.

Voraussetzung für die Anrechnung von Berufserfahrung im Rahmen des sogenannten Propädeutikums (30 ECTS) ist, dass zuvor ein grundständig wirtschaftswissenschaftlicher Studiengang erfolgreich absolviert wurde. Berufserfahrung, die im Rahmen eines dualen

grundständig wirtschaftswissenschaftlichen Studiums erworben wurde, kann pauschal angerechnet werden.

d. Anrechnungen von Aus- und/oder Fortbildungen

Wenn dir bereits mitgeteilt wurde, welche Module aus deiner Aus- oder Fortbildung angerechnet werden können, und du ausschließlich diese beantragen möchtest, trage bitte die Module in die rechte Spalte der Tabelle im Antrag ein. In die linke Spalte trägst du die genaue Bezeichnung deiner Aus- oder Fortbildung ein.

5. Widerspruch

Solltest du mit einer Entscheidung nicht einverstanden sein, kannst du innerhalb von vier Wochen schriftlich einen Widerspruch bei der Prüfungsabteilung einlegen. Bitte sende deinen begründeten Widerspruch an pruefung@nbs.de. Der Fall wird u. a. durch die Anerkennungsbeauftragten geprüft und im Prüfungsausschuss erneut entschieden. Wenn der Widerspruch abgelehnt wird, kannst du einen abermaligen Widerspruch bei der Prüfungsabteilung einlegen. Alle relevanten Unterlagen werden dann an die Ombudsperson der Hochschule weitergeleitet, die die endgültige Entscheidung trifft. Die Prüfungsabteilung informiert dich anschließend über das Ergebnis.

6. Finanzielle Anrechnung und Fristen

- Anträge sind grundsätzlich während des gesamten Studiums möglich.
- Für die finanzielle Anrechnung gilt: Anträge **müssen spätestens bis Ende des ersten Semesters gestellt werden** (Ausnahmen: laufende Ausbildung, Leistungen aus dem Auslandsemester).
- Pro anerkanntem bzw. angerechnetem Modul wird eine Monatsrate des Studiengangs angerechnet; beim Pflichtpraktikum sind es vier Monatsraten.
- Die finanzielle Anrechnung wird am Ende des Studiums wirksam (Verkürzung der Zahlmonate).